

# RS Vwgh 2021/3/12 Ra 2021/06/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §22

VwGVG 2014 §22 Abs2

VwGVG 2014 §22 Abs3

## Rechtssatz

Hat das VwG über die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Baueinstellungsbescheid bereits entschieden, so war ungeachtet des Umstandes, dass der seitens des Revisionswerbers begehrte Ausspruch nach § 22 Abs. 2 oder 3 VwGVG 2014 im Fall eines gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde schon von vornherein nicht in Betracht kommt, ein sonstiger Ausspruch hinsichtlich (einer Zuerkennung) einer aufschiebenden Wirkung ebenfalls von Haus aus ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060016.L01

## Im RIS seit

11.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>